

# **Rahmenjugendordnung der hessischen Sportjugend**

## **§ 1**

### **Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des Reit- und Fahrvereins Rosenthal-Willershausen e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Die Vereinsjugend des Reit- und Fahrvereins Rosenthal-Willershausen e.V. führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Aufgaben der Vereinjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen Freizeit-, Breiten- und Leistungssportlichen Ausprägungen;
- b) Kritische Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- c) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- d) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

## **§ 3**

### **Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Vereinsjugendversammlung
- b) der Vereinsjugendausschuss

## **§ 4**

### **Vereins-Jugendversammlung**

- a) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 21 Jahre sowie den gewählten und einberufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen.  
Sie ist das oberste Organ der Jugend des Reit- und Fahrvereins Rosenthal-Willershausen e.V.

- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt. Sie wird eine Woche vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.

Auf Antrag von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

## **§ 5**

### **Vereinsjugendausschuss**

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- Dem Jugendwart/Jugendwartin als Vorsitzende zusätzlich jeweils ein Vertreter der Reitschüler, der Voltigierer (die von den jeweiligen Gruppen gewählt bzw. bestimmt werden)
  - Dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin (z.Zt. der Wahl unter 18 Jahren).
- b) Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- c) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.
- e) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- f) Der Jugendausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

## **§ 6**

### **Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.